

nur dann an den Staatsgerichtshof kommen können, wenn die Stände in ihrer Gesamtheit sich der Regierung gegenüber befinden. Betrachten Sie ferner das Gesetz, was wegen des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshofe — im Jahre 1838 erschienen ist, so werden Sie daraus ebenfalls abnehmen, daß durchaus der Staatsgerichtshof nur entscheiden kann, wenn beide Kammern gemeinschaftlich vor dem Staatsgerichtshofe als Eine Partei auftreten. Also ist der Fall, daß die vorliegende Frage an den Staatsgerichtshof komme, nach der Verfassungsurkunde durchaus nicht möglich. Es ist von einer Seite bemerkt worden, es könnte aber doch die erste Kammer sich so ausdrücken, als wenn es zweifelhaft wäre, und dadurch die Entscheidung des Staatsgerichtshofs herbeiführen. Davor muß ich warnen. Ich halte es der Verfassungsurkunde, ihrem Principe, den Gesetzen und der ganzen Form nach für unmöglich. Wenn die Kammer einmal die Ansicht faßt, daß einseitig eine Kammer eine Adresse nicht erlassen könne, so kann sie auch vor dem Staatsgerichtshofe nicht mehr auftreten, oder sie müßte geradezu interveniren und für die Ansicht der Regierung auftreten. Sie kann doch unmöglich die Schrift der zweiten Kammer gutheißen und unterschreiben, während sie gerade der entgegengesetzten Ansicht ist, sie müßte sie vielmehr mit der Erklärung des Widerspruchs unterzeichnen, oder wie ein Dritter als Intervenient für die Regierung auftreten und dieser adhäriren. Ich halte es aber auch um deswillen bedenklich, weil es als Präjudiz für andere Fälle angezogen werden würde. Wenn die erste Kammer sich für die Ansicht entscheidet, es könne nicht eine Kammer allein eine Adresse bringen, und sich also für die Ansicht der Regierung entscheidet, so kann man es eben so gut einen Streit zwischen den einzelnen Kammern waren, und so würde das Beispiel gegeben, daß eine Streitfrage zwischen beiden Kammern auf Antrag einer Kammer an den Staatsgerichtshof gebracht würde, was gar nicht denkbar ist, weil die Regierung doch auch befragt werden müßte. Wenn auch die Regierung der Entscheidung auf verfassungsmäßigem Wege gern entgegen gesehen hätte, so läßt sich doch ein Auskunftsmittel durchaus nicht finden. Auf ein Compromiß einzugehen, kann die Regierung, ohne die Verfassungsurkunde zu verletzen, ohne ein Präjudiz für die Zukunft herbeizuführen, sich nicht einlassen. Sie würde damit zugleich ihre ganze Argumentation schlagen, daß eine Kammer allein nur diejenigen besondern Rechte hat, welche in der Verfassungsurkunde ihr ausdrücklich zugewiesen, nur beide Kammern gemeinschaftlich ein selbstständiges Ganzes bilden.

Secretair v. Bieder mann: Ich sehe mich leider genöthigt, eben wie der letzte Redner vor mir mit der geehrten Deputation zu stimmen. Ich sehe mich dazu genöthigt, weil ich die Gründe, die sie angeregt hat, für richtig finde und weil ich nichts in der Verfassungsurkunde gefunden habe, um sie zu widerlegen, ungeachtet ich anfangs glaubte, es ließe sich ein solcher Punkt finden. Aber ich habe mich überzeugt, daß es

unmöglich sei. Jedoch gestehe ich, daß ich es ungern thue, weil ich wünschte, daß die Frage wegen der einseitigen Adresse zur Entscheidung gekommen wäre, damit sie nicht wieder auftauchen könnte. Ich lege keinen großen Werth darauf, ob die Kammer eine einseitige Adresse erlassen könne; aber darauf lege ich einen Werth, daß die Frage nicht immer wieder zur Discussion komme. Ich muß also bedauern, daß die Verfassungsurkunde keinen Ausweg giebt. Der Herr Staatsminister hat gesagt, die Frage wäre nicht zweifelhaft. Ich gebe zu, daß sie es staatsrechtlich nicht ist, aber sie wird doch factisch bezweifelt.

v. Schönfels: Ich werde mich ganz in dem Sinne der Herren Bürgermeister Hübler, Behner und Gottschald aussprechen, und zwar ganz aus denselben Gründen. Auch ich halte die Sache für sehr zweifelhaft, und ist sie dies, so tritt nach §. 153 der Verfassungsurkunde der Staatsgerichtshof in Wirksamkeit; auch ich halte die mit jedem Landtage wieder auftauchende Discussion über die Erlassung einer Adresse für zeitraubend und unerquicklich und wünsche auch deshalb die Entscheidung dieser Angelegenheit. Wenn der Herr Staatsminister und früher die Herren v. Griegern und v. Zedtwitz meinen, es läge hier der Fall, dessen der §. 153 der Verfassungsurkunde gedenkt, nicht vor, da die Meinungsverschiedenheit sich nur zwischen der Regierung und der zweiten Kammer herausstelle, nach jenem Paragraphen aber beide Kammern vereint und die Regierung differenten Ansicht sein müßte, um eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs herbeizuführen, so glaube ich, daß man dies jetzt wohl noch nicht sagen kann; denn gesetzt, die erste Kammer verwirft heute das Gutachten ihrer Deputation und schließt sich der zweiten Kammer an, so ist offenbar der Fall, dessen §. 153 der Verfassungsurkunde Erwähnung thut, vorhanden, auch dann, wenn man unter dem Worte: „Stände“ beide Kammern vereint verstehen will. Ich stimme gegen die Deputationsanträge und mithin für die Ansicht der zweiten Kammer.

v. Zedtwitz: Bloß zur Berichtigung habe ich zu bemerken, daß ich bei meiner Aeußerung vorausgesetzt habe, die geehrte Kammer werde sich bei Punkt A. der Deputation anschließen. Ist dies der Fall, so ist gewiß auch die Consequenz selbst geltend.

Staatsminister v. Rönnerik: Dasselbe wollte ich bemerken. Wenn freilich die geehrte Kammer ad A. dem Deputationsberichte entgegen die Ansicht aufstellt, jede Kammer habe einseitig das Recht, eine Adresse abzugeben, dann ist allerdings ein Streit vorhanden, und dann kann die Sache an den Staatsgerichtshof kommen. Allein mit dem Satze: ich halte es für zweifelhaft, kommt man nicht durch. Die Kammer muß sich darüber entscheiden, ob sie der Ansicht der zweiten Kammer beitrifft oder nicht, sonst kann sie sich ja nicht gegen den Staatsgerichtshof erklären, welche Auslegung sie in Anspruch nimmt. Denn wenn die Schrift an den Staatsgerichtshof gefertigt wird, und soll sie im Namen der ersten Kammer mit eingereicht werden, so müßten Sie auch die